

Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

15. Gebührenordnung

für die bahnamtliche Rollfuhrunternehmung bei der Güterabfertigung in Harburg H.

Das Rollgebiet — Weichbild der Stadt Harburg — zerfällt in 2 Zonen.

Zone 1 umfaßt die innere Stadt und wird durch folgende Straßen begrenzt: Winsener Straße bis zur Einmündung der Wiesenstraße, Bremer Straße bis zur Einmündung des Talweges, Marien- und Eisendorfer Straße bis zum Exerzierplatz, Holzweg bis zur Einmündung der Wattenbergstraße, Postweg (hinter der Kaserne) bis zur Einmündung des Hohlweges, Buxtehuder Straße bis zur Einmündung der Moorburger Straße. Die als Grenzen bezeichneten Straßen und Straßenteile gehören zu dieser Zone.

Zone 2 umfaßt den übrigen Teil des Abfuhrgebiets.

Rollgebühren.

Die Gebühr wird für jede Frachtbrieffendung und zwar für je angefangene 50 kg, mindestens 50 kg, des Gewichts erhoben. Sie verfällt auch zur Hälfte, wenn durch Verschulden des Absenders oder Empfängers die Abholung, und ganz, wenn die Zustellung erfolglos versucht wurde. Die Gebühr wird, abgesehen von den Mindestsätzen, auf volle 10 $\mathcal{L}$ nach oben abgerundet. Die Abrundung erfolgt bei jeder Frachtbrieffendung nur einmal.

A. Eilgut und sperrige Güter (s. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I) sowie leere Schränke und Kommoden, Stühle, Bettstellenteile:

	Zone 1	Zone 2
a) für die ersten 50 kg	25 $\mathcal{L}$	40 $\mathcal{L}$
b) „ jede folgenden 50 kg, bis zu 500 kg	15	22
c) „ „ das Gewicht von 500 kg überschießenden 50 kg	10	15
d) mindestens für die Sendung	25	40

B. Frachtstückgüter:

1. Umzugseffekten, Möbel, soweit nicht unter A genannt, Kommoden mit Inhalt, landwirtschaftliche Maschinen, Pianos,

a) für die ersten 50 kg	40	60
b) „ jede angefangenen weiteren 50 kg	15	37
c) mindestens für die Sendung	40	60

2. Sonstige Frachtstückgüter,

a) für je angefangene 50 kg	10	15
b) mindestens für die Sendung	20	40

Unter diesen Rollgeldsätzen ist das Auf- und Abladen der Güter bei ihrer Annahme und Ablieferung mit einbegriffen. Es ist weder dem Rollfuhrunternehmer noch seinen Leuten gestattet, hierfür besondere Entschädigung zu beanspruchen. Das Abholen aus dem Hausflur und das Abtragen bis in denselben ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu bewirken. Nur bei schwerhandlichen Gegenständen oder solchen im Gewicht von über 50 kg pro Stück hat die Abnahme vom Rollwagen durch Leute des Empfängers, bezw. bei Abholung das Aufladen durch die Leute des Versenders stattzufinden, wobei jedoch der Rollfuhrer unentgeltliche Hilfe zu leisten hat.

	Betrag	Mindest- betrag
3. Abtragegebühren für je 50 kg	10 $\mathcal{L}$	10 $\mathcal{L}$
(Für das Verbringen zugerollter Güter nach, und die Abholung anzurollender Güter aus anderen als im Erdgeschoß belegenen Räumen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.)		

- | | | |
|--|--------|---------------|
| 4. Für das Ausstellen von Begleitpapieren unter Hergabe der Vordrucke, als: Frachtbriefe und Duplikate, statistische Anmeldebörscheine, Zolldeklarationen und Erklärungen über fehlende oder mangelhafte Verpackung sowie ferner | Betrag | Mindestbetrag |
| 5. für Signieren und Bezeichnung der Güter mit der Bestimmungsstation unter Hergabe des Materials und | | |
| 6. für die zoll- und steueramtliche Abfertigung kommen die im Nebengebührentarif (Teil I Abt. B des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs) vorgesehenen Gebühren zur Erhebung. | | |
| 7. Gebühren für die Lagerung von Gütern auf Grund des § 70 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung einschl. der Versicherung (Diebstahl, Feuer) für 100 kg (mindestens 50 kg) und Monat | | |
| a) bei Versicherung bis zum Höchstwerte von 120 M. für je 100 kg | 50 | 25 |
| b) „ höherer Versicherung für je 100 M. und Monat ein Zuschlag von | 20 | 20 |

Bemerkung: Andere als die vorausgeführten Gebühren dürfen vom Rollfuhrunternehmer nicht erhoben werden.

Altona, im März 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

* * *

16. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt gültige Schornsteinfegerlohntaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch unsere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
 1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfanges führt 0.10 M.
 2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
 - a) erreicht oder überschreitet 0.15 M.
 - b) nicht erreicht 0.10 M.
- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
 1. in einstöckigen Gebäuden 0.60 M.
 2. in mehrstöckigen Gebäuden 1.— M.

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neu-erbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines 1.50 M.
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 M.

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Taxe bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Hamburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.
Dencke.

* * *